

Errata

Hebeler/Kersten/Lindner

Handbuch Besoldungsrecht

ISBN 978-3-406-64002-5

Verlag C.H.BECK

Nachtrag zu

§ 5 Besoldungsbestandteile

Unter § 5 Rn. 208 wurde leider aufgrund eines technischen Versehens ein falscher Absatz abgedruckt. Der Verlag bedauert das Versehen.

§ 5 Rn. 208 lautet richtig wie folgt:

„I. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde 2010 die Besoldung der Landesbeamten durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW¹⁹⁸) geregelt. Das Gesetz stellt im Wesentlichen eine Parallelregelung zum Bundesbesoldungsgesetz dar. In § 1 Abs. 2 LBesGBW werden die Dienstbezüge und in § 1 Abs. 3 LBesGBW die sonstigen Bezüge grds. in gleicher Weise wie in § 1 Abs. 2 und 3 BbesG aufgelistet. Allein in § 1 Abs. 2 Nr. 6 LBesGBW werden zusätzlich Zuschläge und sonstige in diesem Gesetz geregelte Besoldungsbestandteile erwähnt. Darunter fallen v. a. Zuschläge bei Altersteilzeit¹⁹⁹, begrenzter Dienstfähigkeit²⁰⁰, Hinausschieben der Altersgrenze²⁰¹ sowie Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit²⁰² und Leistungsprämien²⁰³.“

¹⁹⁸ Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9.11.2010, GBl. S. 793, 826.

¹⁹⁹ §§ 69 bis 71 LBesGBW.

²⁰⁰ § 72 LBesGBW.

²⁰¹ §§ 73; 74 LBesGBW.

²⁰² § 75 LBesGBW.

²⁰³ § 76 LBesGBW.

